

Gesetzentwurf

der Gruppe der PDS/Linke Liste

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Europawahlgesetzes — Einführung des aktiven und passiven Wahlrechts für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger

A. Problem

Mit der Ratifizierung des Vertrages von Maastricht über die Errichtung einer Europäischen Politischen Union und der Hinterlegung der Ratifizierungsurkunde in Rom am 1. November 1993 durch die Bundesregierung tritt die Unionsbürgerschaft in Kraft. Der Vertrag von Maastricht schreibt vor, daß den Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern, die in einem anderen EG-Mitgliedstaat als dem ihrer Herkunft leben, außer zu den Kommunalwahlen auch bei den Wahlen zum Europäischen Parlament das aktive und passive Wahlrecht an allen Mitgliedstaaten gesetzlich ermöglicht werden muß. Das bisherige Europawahlgesetz der Bundesrepublik Deutschland sieht dies nicht vor.

B. Lösung

Änderung des Europawahlgesetzes in der im Entwurf vorgeschlagenen Weise, damit bereits bei den Wahlen zum Europäischen Parlament am 12. Juni 1994 alle Unionsbürgerinnen und Unionsbürger mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ihr aktives und passives Wahlrecht wahrnehmen können.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Europawahlgesetzes — Einführung des aktiven und passiven Wahlrechts für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Europawahlgesetz vom 16. Juni 1978, (BGBl. I S. 709), zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Wahlberechtigt sind alle Unionsbürgerinnen und Unionsbürger im Sinne des Artikel 8 Abs. 1 des Vertrags über die Gründung einer Europäischen Gemeinschaft in der Fassung des Vertrags über die Europäische Union vom 7. Februar 1992, die am Wahltag

1. das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,

2. seit mindestens drei Monaten

a) im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder

b) in den europäischen Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten,

3. nicht nach § 13 des Bundeswahlgesetzes oder nach dem Recht ihres Herkunftstaates vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 sind auch bei einem dreimonatigen aufeinanderfolgenden Aufenthalt in den in Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a und b genannten Gebieten erfüllt.“

2. Nach § 6 wird folgender § 6 a neu eingefügt:

„§ 6 a

Wählbarkeit

(1) Wählbar sind alle Unionsbürgerinnen und Unionsbürger im Sinne des Artikel 8 Abs. 1 des Vertrags über die Gründung einer Europäischen Gemeinschaft in der Fassung des Vertrags über die Europäische Union vom 7. Februar 1992, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.

(2) Nicht wählbar ist,

1. wer nach § 13 des Bundeswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,

2. wer als Angehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften nach dem Recht dieses Staates vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,

3. wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder

4. wer, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist und diese Rechtsstellung durch Ausschlagung der deutschen Staatsangehörigkeit nach dem Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (BGBl. I S. 65) erlangt hat.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 10. November 1993

Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

A. Allgemeines

Mit der Ratifizierung des Vertrags von Maastricht durch alle EG-Mitgliedstaaten tritt die Unionsbürgerschaft in Kraft. Damit ist das Recht aller Unionsbürgerinnen und Unionsbürger verbunden, in allen Mitgliedstaaten das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament ausüben zu können, und zwar auch dann, wenn sie ihren Wohnsitz in einem anderen EG-Mitgliedstaat als ihrem Herkunftsstaat haben.

Mit der Unionsbürgerschaft und der damit verbundenen Rechte tritt eine der wenigen Regelungen des Vertrags von Maastricht in Kraft, die eine wirkliche Öffnung für die Völker der Europäischen Union, eine Erweiterung ihrer politischen Rechte und Freizügigkeit zum Gegenstand haben. Je deutlicher die Stimmen nach der Ratifizierung des Vertrags von Maastricht werden, die eine Renationalisierung in der Europapolitik fordern, desto dringlicher ist die unverzügliche Umsetzung der politischen Rechte der Menschen in der Europäischen Union, die über das europäische Zusammenwachsen in ihrem Interesse mitentscheiden können.

Die Gruppe der PDS/Linke Liste tritt dafür ein, daß allen hier dauerhaft lebenden Menschen das aktive und passive Wahlrecht zu allen Parlamenten gewährt wird. Sie fordert weiterhin, die Voraussetzung eines bestimmten Alters von aktiv Wahlberechtigten auf 16 Jahre herabzusetzen. Hierzu hat sie bereits entsprechende Gesetzesinitiativen ergriffen, die sich im parlamentarischen Prozeß befinden.

Die Einführung des aktiven und passiven Wahlrechts für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger in Wohnsitzstaaten versteht die Gruppe der PDS/Linke Liste als ersten Schritt in Richtung eines allgemeinen Wahl-

rechts zu allen Parlamenten für alle in Europa, so auch in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Menschen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit. Für die Bundesrepublik Deutschland bedeutet die Umsetzung dieser Regelung des Maastrichter Vertrages, daß zumindest einem Teil der hier lebenden Ausländerinnen und Ausländer das Wahlrecht wenigstens bei Kommunalwahlen und Wahlen zum Europäischen Parlament gewährt wird, was bisher entgegen vielfältiger Forderungen insbesondere der hier lebenden Immigrantinnen und Immigranten verweigert wurde.

Die Initiative ist besonders dringlich, eine gesetzliche Grundlage für das aktive und passive Wahlrecht aller Unionsbürgerinnen und Unionsbürger muß schnellstens in Kraft treten. Denn im Hinblick auf die im Juni stattfindende Wahl zum Europäischen Parlament müssen sowohl die technisch-organisatorischen Voraussetzungen zur Aufnahme aller Unionsbürgerinnen und Unionsbürger in die Wählerverzeichnisse geschaffen sein als auch die Parteien in die Lage versetzt werden, allen Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern eine Kandidatur auf ihren Listen zu ermöglichen.

B. Zu den einzelnen Regelungen

Mit den vorgeschlagenen neuen §§ 6 Abs. 1, 6 a EuWG wird den Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern, die aus einem anderen EG-Mitgliedstaat kommen, aber ihren dauerhaften Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland genommen haben, das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament unter den gleichen Voraussetzungen gewährleistet wie für deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger.

